

Vertrag

**über die Beauftragung zum Abschluss von Vereinbarungen über
Leistungen für Bildung und Teilhabe
sowie deren Ausführung und Abrechnung**

zwischen

dem Jobcenter SGB II Dessau - Roßlau
bzw. mit dem ab 01.01.2011 entstehenden Jobcenter,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens Krause,
(nachfolgend: Auftraggeber)

und

der Kommune Stadt Dessau - Roßlau,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Klemens Koschig
(nachfolgend: Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Beauftragung	1
§ 2 Grundsätze der Auftragserledigung	1
§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	2
§ 4 Prüfrecht	2
§ 5 Datenaustausch und Datenschutz	3
§ 6 Kostenerstattung	3
§ 7 Vertragsdauer und Kündigung	3
§ 8 Schlussbestimmungen	3

§ 1 Gegenstand der Beauftragung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit ist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II. Das Jobcenter SGB II Dessau – Roßlau (Auftraggeber) beauftragt die Stadt Dessau – Roßlau (Auftragnehmer) auf deren Verlangen mit dem Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern über die Erbringung, Ausführung und Abrechnung der in Absatz 2 aufgeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dabei sind die gesetzlichen Mindestanforderungen, wie sie sich auch in den Mustervereinbarungen wiederfinden, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Vereinbarungen auch für die Träger gelten die Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) gewähren, soweit diese Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch Gutscheine erbringen.

(2) Für alle folgenden Leistungen sind Vereinbarungen für die individuelle oder pauschale Abrechnung mit Gutscheinen zu schließen:

1. eintägige Schul- und Kita-Ausflüge gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II,
2. Lernförderung gemäß § 28 Abs. 4 SGB II,
3. Mittagsverpflegung gemäß § 28 Abs. 5 SGB II und
4. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 Abs. 6 SGB II.

Durch die Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern ist die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sicherzustellen sowie zu gewährleisten, dass die Erbringung, Ausführung und Wahl der jeweiligen Abrechnung der Leistungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

(3) Der Auftragnehmer erstellt eine Übersicht über die Anbieter, mit denen Vereinbarungen geschlossen wurden, hält diese aktuell und stellt sie in geeigneter Weise den Leistungsberechtigten zu deren Orientierung, ebenso aber auch dem Auftraggeber zur Verfügung.

(4) Die Entscheidungen über die Leistungsanträge und die Ausgabe der Gutscheine verbleiben beim Auftraggeber.

§ 2 Grundsätze der Auftrags erledigung

(1) Der Auftragnehmer soll vorrangig Vereinbarungen mit gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen und im Einzelfall mit Privatpersonen schließen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Leistungsanbieter auszuschließen, sofern Anhaltspunkte bekannt sind, dass der Leistungsanbieter die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnt, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, oder aus sonstigen Gründen von mangelnder Eignung auszugehen ist.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vereinbarungen mit ungeeigneten Leistungsanbietern außerordentlich zu kündigen. Entsprechende Regelungen sind in den Vereinbarungen vorzunehmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer schließt Vereinbarungen mit geeigneten Leistungsanbietern und wickelt diese ab. Dabei beachtet er die Vorgaben des Auftraggebers und die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II achtet er beim Abschluss von Pauschalvereinbarungen darauf, dass das jeweils zur Verfügung stehende Gesamtbudget der Leistungsberechtigten nach SGB II und § 6a BKGG nicht überschritten wird.

(2) Der Auftragnehmer passt bereits geschlossene Vereinbarungen in Abstimmung mit dem Leistungsanbieter schriftlich an, sofern die Anpassung den Vorgaben des Auftraggebers bzw. den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

(3) Die Vereinbarung hat eine Regelung zu enthalten, wonach auch Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Auftragsgebers haben, zur Einlösung von Gutscheinen berechtigt sind. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung mit dem örtlich zuständigen Jobcenter des Leistungsberechtigten bzw. mit dem von diesem beauftragten kommunalen Träger, sofern nicht mit dem jeweiligen Leistungsanbieter eine Vereinbarung über die pauschale Abrechnung getroffen worden ist.

(4) Der Auftragnehmer begleicht die von den Leistungsanbietern eingereichten Gutscheine nach Prüfung der geltend gemachten Beträge. Bei der pauschalen Abrechnung übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Leistungsanbieter die vereinbarten Zahlungen für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

(5) Der Auftragnehmer reicht nach jedem Quartal jeweils zum 10. des Folgemonats eine Übersicht mit dem Namen des Leistungsberechtigten, der Leistungsart gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 bis 6 SGB II, dem Namen des Leistungsanbieters, dem Leistungszeitraum und dem Betrag zur Abrechnung beim Auftraggeber ein. Soweit der Auftragnehmer das pauschale Abrechnungsverfahren wählt, sind Angaben über die Leistungsanbieter und die leistungsberechtigten Personen, die dort Leistungen in Anspruch genommen haben, ausreichend.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine aktuelle Übersicht über alle Vereinbarungen mit Leistungsanbietern, unterschieden nach den in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe, zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung und Abrechnung jederzeit zu prüfen.

§ 5 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten ausgetauscht werden. Der Auftragnehmer hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind Verwaltungsaufwendungen des Auftragnehmers, die im Zusammenhang mit der Beauftragung nach § 1 entstehen. Hierfür erstattet der Auftraggeber einen bundeseinheitlichen Betrag in Höhe von 33,-- Euro/Jahr je Kind/ Jugendliche unter 18 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II im Jahresdurchschnittsbestand des Vorjahres. Der ermittelte Jahresbetrag wird in monatlichen Raten nachträglich ausgezahlt.

(2) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer monatlich einen angemessenen Vorschuss für die Leistungen gem. § 1 Abs. 2. Eine Abrechnung hat gem. § 3 Abs. 5 zu erfolgen.

(3) Die zahlungsbegründenden Unterlagen sind beim Auftragnehmer fünf Jahre aufzubewahren und zu Prüfungszwecken vorzulegen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2011 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann von beiden Seiten unter Angabe eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung und die Nebenabreden unterliegen dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftwechsel genügt nicht.

(2) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, für diesen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck unter Beachtung der Zielsetzung des SGB II nahe kommen.

Optional bis Inkrafttreten des Gesetzes: Die Vereinbarung wird nur gültig, wenn das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft tritt und dabei der wesentliche Inhalt der Regelungen in der Fassung vom 29.11.2010 erhalten bleibt.

Dessau-Roßlau, den

Dessau-Roßlau, den

Herr Klemens Koschig
Oberbürgermeister der
kreisfreien Stadt Dessau-
Roßlau
(Auftragnehmer)

Herr Jens Krause
Geschäftsführer des
Jobcenters SGB II Dessau-
Roßlau
(Auftraggeber)